

2879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Wohnbauförderung grundsätzlich neu geregelt werden. Hierbei wird die Förderung stärker als bisher auf die Befriedigung des primären Wohnbedarfs abgestellt und der Rückfluß gewährter öffentlicher Zuwendungen im Interesse der Erhaltung des Förderungspotentials intensiviert werden; vor allem aber sollen im Hinblick auf die unterschiedlichen Gegebenheiten die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder bei der Festlegung der Förderungsbedingungen erheblich erweitert werden. Auch werden Abstimmungen mit verwandten Rechtsbereichen, dem Miet- und insbesondere dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, durchgeführt.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984), wird mit der angeschlossenen Begründung, Einspruch erhoben. ./.

Wien, 1984 10 24

H o l z i n g e r
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter

- 2 -

. / .

B e g r ü n d u n g

zum vom Wirtschaftsausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984)

Das von der sozialistischen Koalitionsregierung beschlossene Wohnbauförderungsgesetz 1984 bringt eine dritte Belastungswelle für die Bevölkerung eine krasse Benachteiligung des Wohnungseigentums gegenüber Mietwohnungen und einen unakzeptablen Scheinföderalismus und eine unzumutbare Bevormundung der Länder durch den Bund.

Den Ländern wird vorgeschrieben, daß sie

- o aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel Mietwohnungen auf jeden Fall maximal fördern müssen - alle Bestimmungen dürfen nur zum Nachteil von Wohnungseigentum angewendet werden
- o Wohnbeihilfen zahlen müssen für unzumutbare Belastungen, die vom Bund ausgelöst wurden
- o nur nach Rechtsformen, also nach Eigentum und Miete differenzieren dürfen, nicht aber nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in einem Land. So darf es etwa zwar eine höhere Förderung für Mietwohnungen, aber nicht für Wohnungen in einem Krisengebiet geben. Ein Sechstel der Wohnbauförderungsmittel aus Landesmitteln dazuzahlen müssen, während der Bund nichts leistet.
- o die teuren Sonderwohnbauprogramme aus Wohnbauförderungsmitteln durch Wohnbeihilfen sanieren müssen.

- 3 -

Darüber hinaus droht der Bund den Ländern die Entziehung der Wohnbauförderungsmittel an, wenn etwa die diskriminierenden Vorschriften gegen das Wohnungseigentum nicht eingehalten werden und Eigentumswohnungen oder Eigenheime besser gefördert würden. Den Ländern wird es in Hinkunft auch nicht mehr möglich sein, je nach Restlaufzeit eines Darlehens bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlaß bis zu 50 % zu gewähren, um rasch Wohnbauförderungsmittel wieder für den Neubau oder die Sanierung zu mobilisieren.

Der Bundesrat lehnt daher eine neuerliche Belastung der Bevölkerung, die Eigentumsfeindlichkeit und den Scheinföderalismus des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ab und erhebt Einspruch.